

Vergabestelle

Vergabe

Vergabe-Nr.

Geschäftszeichen

Checkliste

Vergabe von Gebäudereinigungsarbeiten

Anwendungsbereich der Checkliste

Beschaffung von:

- Unterhaltsreinigung
- Glasreinigung
- Grund- und Sonderreinigung
- Fassadenreinigung
- Objektsanierung (z. B. Asbestsanierung, Natur- und Kunststeinsanierung, Schädlingsbekämpfung) und Hygiene
- Reinigung raumluftechnischer Anlagen
- Reinigung von Sonnenschutzanlagen
- Reinigung spezifischer Objekte wie z. B. Krankenhausreinigung, Klinikdienste, Alten- und Pflegeheimreinigung, Reinigung von Schulen und Schwimmbädern

oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
	<input checked="" type="checkbox"/>	
I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber ?	<input type="checkbox"/>	
II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	<input type="checkbox"/>	
III. Bestimmung der Auftragsart	<input type="checkbox"/>	
IV. Schwellenwert erreicht oder überschritten	<input type="checkbox"/>	
V. Wahl der richtigen Verfahrensart	<input type="checkbox"/>	
VI. Gegebenenfalls besondere Beschaffungsformen	<input type="checkbox"/>	
VII. Nebenangebote	<input type="checkbox"/>	
VIII. Vergabe nach Losen	<input type="checkbox"/>	
IX. Rahmenvereinbarungen	<input type="checkbox"/>	
X. Bietergemeinschaften	<input type="checkbox"/>	
XI. Vergabeakte	<input type="checkbox"/>	
XII. Leistungsbeschreibung (§ 7 VOL/A 2009, § 8 EG VOL/A 2009) /Vergabeunterlagen	<input type="checkbox"/>	
XIII. Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	
XIV. Teilnahmewettbewerb (§ 6 VOL/A 2009, § 6 EG VOL/A 2009)	<input type="checkbox"/>	
XV. Angebote	<input type="checkbox"/>	
XVI. Zuschlag (§ 18 VOL/A 2009, § 21 EG VOL/A 2009)	<input type="checkbox"/>	

Eigene Notizen:

I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber ?

Punkt geprüft

Norm: § 98 GWB

- Teil des Staates oder seiner Untergliederungen (z.B. Bund, Land, Kommune)
- Privatrechtlich organisiertes Unternehmen eines Staates oder seiner Untergliederungen
- Sektorenauftraggeber (Trinkwasser-, Energieversorgung, Verkehr)
bei privaten Sektorenauftraggebern Neuregelung in § 98 Nr. 4 GWB:
 - a) Telekommunikation entfällt
 - b) Ausnahmen vom Vergaberecht nun in § 100 Abs. 2 f), i), k), o) bis t)

ACHTUNG

Zwar kein öffentlicher Auftraggeber, aber aufgrund von Zuwendungsbescheiden/Fördermittelbescheiden Behandlung wie öffentlicher Auftraggeber: Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aufgrund der Nebenbestimmungen des Bescheides möglich

Neues GWB! § 98 Nr. 5 GWB: gilt nun auch explizit für juristische Personen des öffentlichen Rechts

II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Punkt geprüft

Immer nützlich, bei beschränkter Ausschreibung / freihändiger Vergabe verpflichtend: über Teilnahmewettbewerb oder Auftragsberatungsstellen der Bundesländer.

§ 2 Abs. 3 VOL/A 2009, § 2 EG Abs. 3 VOL/A 2009 beachten!

Eigene Notizen:

<p>III. Bestimmung der Auftragsart</p> <p>Bau-, Liefer- oder Dienstleistung?</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<div style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;">HINWEIS</div> <p>Leistungen der Gebäudereinigung sind Dienstleistungsaufträge bei häufiger gleichzeitiger Beschaffung von Verbrauchsmaterial und der Lieferung von Leasing-Schmutzfangmatten.</p>	
<p>IV. Schwellenwert erreicht oder überschritten</p> <p>Schwellenwert beträgt gemäß § 2 Nr. 3 VgV € 193.000,00, sofern nicht oberste oder obere Bundesbehörden nach § 2 Nr. 2 VgV oder Sektorenaufträge (nach SektVO) betroffen sind.</p> <p>Nicht erreicht: Anwendung des Abschnitts 1 Erreicht: Anwendung des Abschnitts 2 (VOL/A-EG)</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<div style="background-color: #008000; color: white; padding: 2px;">HINWEIS</div> <p>Berechnung des Auftragswertes: § 3 VgV geschätzte Gesamtvergütung einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen; keine künstliche Aufteilung, um Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen („Salomitaktik“).</p>	

Eigene Notizen:

V. Wahl der richtigen Verfahrensart

§ 3 VOL/A 2009, oberhalb der Schwellenwerte § 3 EG VOL/A 2009

- **Regel:** Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren

ACHTUNG

Abhängig von Landeshaushaltsordnung, Nebenbestimmungen des Zuwendungs-/Fördermittelsbescheides, Ausführungsvorschriften etc.!

Landesspezifisch zu prüfen!

- **Ausnahme:** Beschränkte Ausschreibung / Nicht offene Ausschreibung
- **Seltene Ausnahme:** Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren
Oberhalb der Schwellenwerte: Wettbewerblicher Dialog
Bei Aufträgen nach SektorenVO: Freies Wahlrecht!

HINWEIS

Für Ausnahmetatbestände gilt:

- sorgfältig prüfen
- detailliertes Vorliegen von Ausnahmefällen begründen
- Gründe für die Auswahl des jeweiligen Vergabeverfahrens in der Vergabeakte dokumentieren

TIPP

Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, eigene innovative Ideen gefragt sind, urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützte Mechanismen und Verfahrensarten zur Anwendung kommen, die nicht durch andere ersetzt werden können, können Ausnahmefälle begründet werden.

Punkt geprüft

Eigene Notizen:

VI. Gegebenenfalls besondere Beschaffungsformen Punkt
geprüft

Rahmenverträge / Bezugsverträge sind bei Leistungen der Gebäudereinigung möglich; gegebenenfalls werden mehrere hintereinander geschaltete befristete Verträge bevorzugt, die eine höhere Flexibilität ermöglichen.

Wenn Rahmenverträge, dann § 4 VOL/A 2009 beachten:

- höchstens 4 Jahre
- festlegen, ob 1 oder mehrere Aufträge
- festlegen, ob ein oder mehrere Auftragnehmer im Rahmen verbleiben

Dynamische elektronische Verfahren

Bei einfach strukturierten Leistungen anhand marktüblicher Spezifikation dynamische elektronische Verfahren (Stichwort: „ebay-Verfahren“) einführbar – § 5 VOL/A 2009, § 5 EG VOL/A 2009

Beachten:

- Elektronische Signatur
- Sichere Speicherung
- Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften (keine Mailverteiler und Zugriffsbegrenzungen)
- Zur Sicherheit: Papierakte anlegen, falls Überprüfungen durch die Vergabekammer etc.

Eigene Notizen:

VII. Nebenangebote

 Punkt
geprüft

Entscheidung treffen, ob Nebenangebote zuzulassen sind. Wenn nichts benannt: keine Zulassung (§ 8 Abs. 4 Satz 2 VOL/A 2009, § 9 EG Abs. 5 Satz 2 VOL/A 2009). Abgrenzung zu Option (Beauftragung wird nach gesonderter Entscheidung des Auftraggebers veranlasst) und Alternativangeboten / Varianten (werden vom Bieter initiiert, um die Leistungsnachfrage zu verändern).

Durch Nebenangebote kann externes Know-how aktiviert werden. Sie bieten jedoch häufig auch eine Angriffsfläche, da sie vergaberechtlich ebenfalls mit den vorgegebenen Wertungskriterien der Hauptangebote bewertet werden müssen, sofern es sich um

- selbstständige Nebenangebote handelt,
- sie gleichwertig zum Hauptangebot sind und auch im Übrigen allen formellen Maßgaben der Vergabestelle entsprechen müssen. Gleichwertigkeit durch Nennung von Mindestvorgaben herstellen (§ 9 EG Abs. 5 Satz 3 VOL/A 2009)!

TIPP

Es ist zu empfehlen, grundsätzlich keine Nebenangebote zuzulassen.

Unverbindlicher Formulierungsvorschlag für die Vergabeunterlagen:

„Nebenangebote sind zulässig/nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig ... müssen jedoch die Anforderungen dieser Vergabeunterlagen ebenso erfüllen, wie dies für Hauptangebote gefordert wird. Nebenangebote dürfen von den darin genannten Anforderungen nur abweichen, soweit ... Anderenfalls können Nebenangebote ausgeschlossen werden.“

Eigene Notizen:

VIII. Vergabe nach Losen

Punkt geprüft

Aufteilung der Leistungen in Lose zur Berücksichtigung des Mittelstandes vornehmen.

Neues GWB! § 97 Abs. 3 GWB gibt vor:

- Aufteilung in Fach- oder Teillose
- Mittelständische Interessen „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- gemeinsame Vergabe, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe es „erfordern“

Beim Vorliegen wirtschaftlicher oder technischer Gründe muss der Verzicht auf eine losweise Vergabe in der Vergabeakte begründet werden.

Grundsätzlich bietet es sich an, Reinigungsflächen gebäudeweise / nach Standorten losweise aufzuteilen, um einer wirtschaftlichen Kalkulation gerecht zu werden.

IX. Rahmenvereinbarungen

Punkt geprüft

Oberhalb der Schwellenwerte: § 4 EG VOL/A 2009 (siehe Punkt VI)

Zum späteren Abruf von Einzelaufträgen

TIPP

Verschiedene Konstellationen für Rahmenvereinbarungen denkbar und für die Ausschreibung zu entscheiden:

1. Abschluss der Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen und späterer Aufruf zur Konkretisierung des Angebotes (eignet sich besonders, wenn mit starken preislichen Veränderungen zu rechnen ist).
2. Abschluss mit mehreren (mindestens drei Unternehmen) mit oder ohne späterem Aufruf zum Wettbewerb (diese Möglichkeit eignet sich besonders zur Erzielung wirtschaftlicher Angebote, wenn der Markt stark umkämpft ist).

Eigene Notizen:

<p>X. Bietergemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsform im Fall der Auftragserteilung angeben ▪ wie Einzelbewerber behandeln (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A 2009, § 6 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A 2009)! 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
TIPP	
Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR im Auftragsfall.	
<p>XI. Vergabeakte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlegen und sorgfältig führen! ▪ Inhalt: Vermerke, Angebote, Protokolle, Anschreiben an Bieter, Schreiben und Fragen der Bieter etc. 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Eigene Notizen:

**XII. Leistungsbeschreibung (§ 7 VOL/A 2009, § 8 EG VOL/A 2009)
/Vergabeunterlagen** Punkt
geprüft**1. Was?**

- Festsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Sicherheitsleistungen § 9 Abs. 4 VOL/A 2009, § 11 EG Abs. 4 VOL/A 2009; Vertragsstrafen, § 9 Abs. 2 VOL/A 2009, § 11 EG Abs. 2 VOL/A 2009; Verjährung von Mängelansprüchen § 9 Abs. 3 VOL/A 2009, § 11 EG Abs. 3 VOL/A 2009); s. auch VI, VII)
- Kalkulationsregeln (Einzelpreise, monatliche Pauschalpreise)
- Ggf. relevante Subventionierungen offen legen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen
- Erfassung von Bestandsdaten (Angabe von Flächen)
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Bezugnahme auf technische Spezifikationen (s. Anhang TS zur VOL/A 2009)
- Weitere Technische Anforderungen s. § 8 EG VOL/A 2009

Achtung: Nachweise sind in einer Liste zusammenzustellen! (§ 8 Abs. 3 VOL/A 2009, § 9 EG Abs. 4 VOL/A 2009)

Eigene Notizen:

--

2. Wie?

Punkt geprüft

- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungen
- Funktional nur ausnahmsweise und dann im Vergabevermerk zu begründen
- Keine ungewöhnlichen Anforderungen und Wagnisse
- Grs. keine Leitprodukte (Herstellerbezogene Produkte / Beschreibungen) benennen – wenn ausnahmsweise, dann in Vergabevermerk zu begründen und Hinweis „oder gleichwertig!“ (siehe § 7 Abs. 4 VOL/A, § 8 EG Abs.7 VOL/A 2009; ansonsten Benennung eines sachlichen Grundes in der Vergabeakte!)

TIPP

Grundlage sollte immer ein detailliertes Raumbuch oder Flächenverzeichnis sein mit Angabe über Lage, Nutzung und Materialbeschaffenheit (z. B. der Bodenbeläge). Die Einteilung der Räume nach Nutzung in sogenannte Raumgruppen ist vorteilhaft für die Leistungsbeschreibung z. B. bei der Unterhaltsreinigung. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben zur geplanten Reinigungs- oder Prüfhäufigkeit (bei ergebnisorientierter Reinigung) der einzelnen Arbeiten enthalten. Eine Liste zur Definition der Leistungsarten (erhältlich unter www.gebaeudereiniger.de) erspart spätere Auslegungsdifferenzen. Vorgaben zu Anwesenheitszeiten der Objektleitung oder der Vorarbeiter/innen dienen der Qualitätssicherung und späteren Kontrollmöglichkeit.

Eigene Notizen:

3. Wo? Punkt
geprüft

Vergabeunterlagen:

Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) + Verdingungsunterlagen
(zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen, § 8 VOL/A 2009)**HINWEIS**

je nach Bundesland besondere Formulare beachten:

- Korruptionsbekämpfung
- Gleichstellung / Gleichberücksichtigung
- Behindertenförderung

Mindestanforderungen an Vergabeunterlagen oberhalb der Schwellenwerte (§ 9 EG
VOL /A)

- Hinweis auf Bekanntmachung
- Zeitplan / beabsichtigte Vorgehensweise im Verfahren (siehe Fristen in § 10 VOL/A 2009 bzw. § 12 EG VOL/A 2009)
- Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix

ACHTUNGWertungsmatrix muss verständlich und nachvollziehbar den Entscheidungsweg bei Bewertung
der Angebote darlegen: möglichst objektiv nachweisbare Kriterien (Preis, Einsparungen etc.)
und Gewichtung (UfAB)

- Konkrete Angabe
 - Auftragsbezogen/keine vergabefremden Aspekte
- Aber: neues GWB:
- § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB Klarstellung
 - § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an den Auftraggeber bei der Leistungserbringung aufzunehmen
- Reihenfolge entsprechend ihrer Bedeutung

Eigene Notizen:

--

4. Wann?

- Ausschreibung erst dann, wenn alle Verdingungsunterlagen fertig gestellt sind
- Wenn tatsächlich Beschaffungsbedarf besteht

Punkt geprüft

ACHTUNG

keine Ausschreibung, um unzulässig den Markt zu erkunden (§ 2 Abs. 3 VOL/A 2009, § 2 EG Abs. 3 VOL/A 2009)!

Eigene Notizen:

XIII. Bekanntmachung

 Punkt
geprüft

1. unterhalb der Schwellenwerte

Bekanntmachung in Tageszeitungen, Veröffentlichungsblättern etc. (§ 12 VOL/A 2009) Ggf. auch elektronisch

TIPP

vergaberechtliche Internetportale nutzen!

2. oberhalb der Schwellenwerte

Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (§ 15 EG VOL/A 2009)

Evtl. auch im Inland

TIPP

Formular in <http://simap.europa.eu> nutzen!

HINWEIS

Inländische Bekanntmachungen dürfen nicht von der europäischen Bekanntmachung abweichen und dürfen erst am Tag Absendung der europäischen Bekanntmachung versandt werden!

Eigene Notizen:

--

XIV. Teilnahmewettbewerb (§ 6 VOL/A 2009, § 6 EG VOL/A 2009) Punkt
geprüft

Auswahl der Teilnehmer nach Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz

Mögliche und sinnvolle Entscheidungskriterien:

Für die persönliche Leistungsfähigkeit:

- Eintragung in Handels- und Berufsregister
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 5 VOL/A 2009, § 6 EG Abs. 6 VOL/A 2009)
- Angabe von Subunternehmen
- Etc.

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Umsatz des Bieters möglichst über mehrere abgeschlossene Geschäftsjahre;
- Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte möglichst über mehrere abgeschlossene Geschäftsjahre
- Etc.

Für die fachliche Leistungsfähigkeit:

- Referenzen, den zu vergebenden Leistungen vergleichbar
- Zertifizierungen

Neues Vergaberecht: § 97 Abs. 4 a GWB: Präqualifikation bei Eignungsnachweisen:

- Auftraggeber dürfen Systeme einrichten, um Eignungsnachweise in der Präqualifikation zu prüfen
- es dürfen ergänzend zum Präqualifikationsverfahren zusätzliche, auftragsbezogene Nachweise verlangt werden (§ 6 Abs. 3 VOL/A 2009, § 7 EG Abs. 1 VOL/A 2009)

Eigene Notizen:

--

<p>Achtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur Angaben abfordern, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind ▪ Vorwiegend Eigenerklärungen abfordern! ▪ Umgang mit Projektanten (Beratern im Vorfeld); Wettbewerbsvorteil ausgleichen,, § 6 Abs. 6 VOL/A 2009, § 6 EG Abs.7 VOL/A 2009 	
--	--

<p>1. Bei öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren</p> <p>gedankliche 2-Stufige Prüfung:</p> <p>1. Stufe: Teilnahmewettbewerb: Unbeschränkte Teilnehmerzahl!</p> <p>2. Stufe: Angebotsprüfung</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
--	--

<p>2. Bei beschränkter / nicht offener Ausschreibung sowie bei freihändiger Vergabe (soweit zweckmäßig) / Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb:</p> <div style="background-color: #003366; color: white; padding: 2px; margin-top: 10px;">TIPP</div> <p>oberhalb der Schwellenwerte: Höchstzahl der Teilnehmer bestimmen um Bieterkreis für effektive Verhandlungen zu reduzieren, aber auch Mindestzahl beachten:</p> <p>nicht offene Ausschreibung = mindestens 5</p> <p>Verhandlungsverfahren = mindestens 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine gedankliche Unterteilung in Stufen, sondern Prüfung in einzelnen abgeschlossenen Abschnitten; Prüfungsergebnis durch Vergabevermerk zu dokumentieren ▪ beschränkte / nicht offene Ausschreibung sowie freihändige Vergabe 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
---	--

Eigene Notizen:

(soweit zweckmäßig) / Verhandlungsverfahren: auch ohne
Teilnahmewettbewerb möglich, aber: Ausnahme: durch Vergabevermerk
zu begründen

ACHTUNG

Sofern Sie bei den Teilnahmebedingungen formulierten „Möglichst Nachweise einreichen ...“, können Sie auch unvollständige Teilnahmeanträge mit der nötigen Argumentation im Verfahren halten. Es ist jedoch nicht völlig rechtssicher, Teilnehmer bei unvollständigen Teilnahmeanträgen aus dem weiteren Verfahren auszuschließen, sofern diese die geforderten Nachweise nur „möglichst“ abzugeben hatten und dies nicht getan haben. Daher: Auf die genaue Zielrichtung und Formulierung achten!

Eigene Notizen:

XV. Angebote

 Punkt
geprüft

1. Angebotsfristen

- Differenzierung:
 1. keine Verhandlungen bei öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren
sowie bei beschränkter / nicht offener Ausschreibung, daher: Erstes = letztes Angebot
 2. bei Verhandlungsverfahren Erstes = indikatives Angebot

ACHTUNG

Ausreichende Fristen zur Erstellung der Angebote einräumen!

- Oberhalb der Schwellenwerte: § 12 EG VOL/A 2009
Offenes Verfahren: mindestens 52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet

ACHTUNG

Eventuelle Zeiten für Ortstermine einkalkulieren!

Nicht offenes Verfahren, Wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Frist für Teilnahmeanträge mindestens 37 Tage

Nicht offenes Verfahren Angebotsfrist 40 Tage

HINWEIS

Bei besonderer Dringlichkeit kürzere Fristen begründbar und in der Vergabeakte zu dokumentieren

Nach dem Konjunkturpaket II: verlängerte Fristen der Verdingungsordnung vorrangig anzuwenden!

Eigene Notizen:

ACHTUNG

Bei Verkürzung der Fristen objektive Dringlichkeit erforderlich, keine „hausgemachte“ durch verzögerte Entscheidungen / Interne Probleme!

2. Angebotsinhalt

Überprüfen, dass Voraussetzungen erfüllt:

- Preise genannt
- Geforderte Angaben und Erklärungen abgegeben (§ 13 Abs. 3 VOL/A 2009, § 16 EG Abs. 3 VOL/A 2009)
- Keine Änderungen an Verdingungsunterlagen vorgenommen!
- Kennzeichnung von Nebenangeboten
- Angabe, ob Bietergemeinschaft

Punkt geprüft

3. Öffnung der Angebote / Submission

- Eingangsvermerk
- 2 Personen von Seiten des öffentlichen Bieters haben anwesend zu sein
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen (sonst vermerken!)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich verwahren

Achtung: § 16 Abs. 2 VOL/A 2009, § 19 EG Abs. 2 VOL/A 2009

- Erklärungen und Nachweise sind nach Fristsetzung zunächst nachzufordern: erst dann kann ausgeschlossen werden.
- Einzelpreisangaben nachfordern, wenn sie die Wertungsreihenfolge nicht verändern!

Punkt geprüft

Eigene Notizen:

4. Prüfung der Angebote

- Formell: fristgemäß und vollständig? Unterschrieben? (s. § 16 VOL/A 2009, § 19 EG VOL/A 2009)
- Materiell: rechnerische und fachliche Richtigkeit
- Wertung der Angebote! (§ 16 VOL/A 2009 / § 19 EG VOL/A 2009)

ACHTUNG

Genauere Anwendung der bekanntgemachten Wertungsmatrix! (§ 19 EG Abs. 8 VOL/A 2009)

- Keine Nachverhandlungen, aber Aufklärungsfragen zulässig

HINWEIS

Bei Nebenangeboten / funktionaler Ausschreibung dürfen ausnahmsweise geringe notwendige technische Änderungen/Anpassungen vorgenommen werden

- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren!

 Punkt geprüft**Eigene Notizen:**

--

**5. Nur bei Verhandlungsverfahren / Wettbewerblichem Dialog:
Verhandlungen** Punkt
geprüft

- Protokolle über die Verhandlungsrunden für Vergabeakte fertigen
- Gleichen Informationsstand bei allen Bietern sichern
- Einhaltung der vergaberechtlichen Geheimhaltungsgrundsätze:
Anonymisierte Fragenlisten, keine Kenntnis der Bieter von anderen
Bietern, keine Absprachen
- Evtl: Preferred-bidder-Entscheidung: vorher bekannt geben, Anwendung
der Wertungskriterien!

HINWEIS

preferred-bidder-Entscheidung: Gelegenheit zur Reduzierung des Bieterkreises, aber
mindestens 2 Bieter sollten verbleiben, hohes Rügerisiko

Eigene Notizen:

--

XVI. Zuschlag (§ 18 VOL/A 2009 / § 21 EG VOL/A 2009) Punkt
geprüft

- Zuschlagsfrist so kurz wie möglich bemessen
- Mitteilung über Nichtberücksichtigung der übrigen Angebote an die nicht obsiegenden Bieter / wenn oberhalb der Schwellenwerte: Mitteilung von Gründen – und zwar allen Gründen!
- Zuschlagserteilung schriftlich

ACHTUNG

neues GWB: oberhalb der Schwellenwerte Zuschlagserteilung erst nach Ablauf der 15-tägigen Vorabinformationsfrist an die nicht obsiegenden Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung! Sonst: Zuschlag unwirksam, § 101 a und § 101 b GWB!

- Zuschlag ist Vertragsschluss
- oberhalb der Schwellenwerte: Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt

TIPP

Formular in <http://simap.europa.eu>. nutzen!

Vergabevermerk über das gesamte Vergabeverfahren für Vergabeakte fertigen (§ 20 VOL/A 2009, § 24 EG VOL/A 2009))

Autor: Diese Checkliste wird durch Frau Dr. Daniela Hattenhauer und Frau Ute Wiltheiß betreut. Hinweise zu den beiden Anwältinnen und der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek finden Sie auf der Seite www.heuking.de

Eigene Notizen: